

\*

Deckblatt für die Gesamtproduktion des Kreises unter Ausweisung der Industriegruppen zusammenzufassen.

Die Stadt- bzw. Landkreise haben diese Kreispläne je Industriegruppe unter Ausweisung der Planpositionen und für die Gesamtproduktion nach Industriegruppen über die Abteilung Planung und Materialversorgung der Hauptabteilung Wirtschaftsplanung der Landesregierung zu übergeben. Die Zusammenstellung nach Betrieben verbleibt beim Stadt- bzw. Landkreis.

(lb) Für den Plan der sonstigen Betriebe einsehl. des Planteils für das Handwerk ist von den Vertragskontoren in Verbindung mit den Vertragsabteilungen und den Handwerkskammern unter Anleitung durch die Hauptabteilung Wirtschaftsplanung in den Ländern auf Grund der Anteile der Erzeugnisse an einer Planposition eine Bestätigung der ihnen übergebenen Kontrollziffern vorzunehmen. Die wertmäßige Berechnung hat dabei nach den Meßwerten des Allgemeinen Warenverzeichnisses, neue berichtigte Auflage vom August 1950, für die Bruttproduktion und auf der Basis tatsächlich genehmigter Abgabepreise für die Warenproduktion zu erfolgen. Die Bestätigung ist nach Genossenschaften, Handwerks- und Privatbetrieben zu trennen.

(lc) Die Ministerien für Wirtschaft und die Hauptabteilungen Wirtschaftsplanung der Länder stellen aus den eingegangenen Kreisplänen auf Formblatt 0107 je Planposition unter Ausweisung der Stadt- bzw. Landkreise einen Plan des Landes für die örtliche volkseigene Industrie zusammen.

Nach Addition aller Angaben der Stadt- bzw. Landkreise sind zu der Summe je Planposition die von den Vertragskontoren über die Vertragsabteilung bestätigten Kontrollziffern für die sonstigen Betriebe, getrennt nach GB, HB und PB, anschließend an die Summe der örtlichen volkseigenen Industrie zu setzen. Nach Fertigstellung dieser Zusammenstellung sind die Summen für

Gesamt.....	.....
davon volkseigene örtliche Industrie	.....
sonstige Betriebe gesamt .....	.....
davon Genossenschaftsbetriebe .....	.....
Handwerksbetriebe.....	.....
Privatbetriebe .....	.....

je Planposition in ein Formblatt 0111 zu übertragen. Für alle zu einer Industriegruppe gehörenden Planpositionen ist ein Deckblatt je Industriegruppe und für die Zusammenfassung der Industriegruppen ein Deckblatt für die Gesamtproduktion des Landes ebenfalls auf Formblatt 0111 anzufertigen.

Diese Pläne je Planposition, je Industriegruppe und für jedes Land sind der Staatlichen Plankommission einzureichen. Das Formblatt ist in seinen Gliederungen entsprechend zu berichtigen.

(2a) Für die zentralgeleitete Industrie haben die WB, Hauptverwaltungen der Ministerien und die Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik für die diesen nach der neuen Struktur unterstehenden Betriebe auf dem Formblatt 0205 unter Ausweisung der Betriebe und der Länder die eingegangenen Bestätigungen nach der im § 12 Abs. 1 vorgeschriebenen Überprüfung je Planposition der Schlüsselliste zusammenzufassen.

(2b) Die WB haben die in den Spalten 3 und 4 des Formblattes 0205 ermittelte Gesamtsumme für die Planposition nach Eintragung der Bestätigungen aller Betriebe auf einem Formblatt 0108 je Planposition einzutragen. Für alle zu einer Industriegruppe gehörenden Planpositionen ist ein Deckblatt je Industriegruppe und für die Zusammenfassung der Industriegruppen ein Deckblatt für die Gesamtproduktion der WB ebenfalls auf Formblatt 0108 anzufertigen.

Die WB übergeben diese Pläne auf Formblatt 0108 je Planposition, je Industriegruppe und für die Gesamtproduktion der WB den zuständigen Hauptverwaltungen der Ministerien bzw. den zuständigen Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Hauptverwaltungen der Ministerien und die Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik stellen die eingegangenen Pläne der WB auf dem Formblatt 0205 je Planposition zusammen, so daß ein Formblatt je Planposition nunmehr für die direkt geleiteten Betriebe und für die den WB unterstellten Betriebe vorliegt.

(3a) Die in den Spalten 3 und 4 dieser Formblätter ermittelten Summen sind je Planposition für die direkt geleiteten Betriebe in die Spalten 5 und 8, für die in WB zusammengefaßten Betriebe in die Spalten 7 und 8 für die Bruttproduktion und in die Spalten 15 und 16 bzw. 17 und 18 des Formblattes 0205 für die Warenproduktion einzutragen. Aus Spalten 3 und 4 ergibt sich die Summe der gesamten Bruttproduktion und aus den Spalten 13 und 14 die gesamte Warenproduktion für die entsprechende Hauptverwaltung für jede Planposition,

Für alle zu einer Industriegruppe gehörenden Planpositionen ist ein Deckblatt je Industriegruppe und für die Zusammenfassung aller Industriegruppen ein Deckblatt für die Gesamtproduktion der Hauptverwaltung bzw. des Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich zu erstellen.

(3b) Die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik fassen nunmehr in der gleichen Weise, wie die Hauptverwaltungen die Pläne der WB zusammengefaßt haben, die Produktion der Hauptverwaltungen zusammen und stellen einen Plan des Ministeriums, getrennt nach Planpositionen, Industriegruppen und für die Gesamtproduktion des Ministeriums auf Formblatt 0205 auf. Dabei sind die direkt geleiteten und die in WB zusammengeschlossenen Betriebe sowie die Unterteilung nach Ländern und Quartalen in Bruttproduktion und Warenproduktion auszuweisen. Diese Pläne sind der Staatlichen Plankommission einzureichen.

## § 14

(1) Die im Plan der Industrie sowie die im Plan des Verkehrs enthaltenen industriellen Leistungen (z. B. Reparaturen) der Verkehrsbetriebe sind über das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik und die Generaldirektionen bzw. über die Landesregierungen gemäß der vorliegenden Instruktion auf die entsprechenden Betriebe aufzuteilen; diesen sind Planaufgaben zu erteilen und die Bestätigungen zu einem Plan zusammenzufassen. Das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik bzw. die Landesregierung